

Vorblatt

Zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung eines Studienurlaubs

A. Problemlage

In ihrer Tagung hat die Kirchensynode am 9. Mai 2014 das Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes beschlossen und dabei die in § 10 der GpVO enthaltene Regelung zur Einführung eines Studienurlaubes gestrichen. Gleichzeitig wurde auf Antrag des Verwaltungsausschusses beschlossen: „Der Studienurlaub für alle betroffenen Berufsfelder soll im Personalförderungsgesetz umfassend geregelt werden (Berufsgruppen, Zeitdauer, Finanzierung). Die KL wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage zur Ersten Lesung in der Herbstsynode 2014 vorzulegen.“

Zur Zeit bestehen Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Studienurlauben für den Pfarrdienst und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

B. Lösung

Der vorgelegte Entwurf führt für alle Berufsgruppen, die am Verkündigungsdienst teilhaben, eine Regelung zum Studienurlaub ein.

C. Zu den Regelungen

Die Regelung zum Studienurlaub wird im Personalförderungsgesetz (Artikel 1) verortet, die nähere Ausgestaltung ist in der Personalförderungsverordnung (Artikel 2) geregelt. Die Vorschrift greift eine entsprechende Regelung des Pfarrdienstrechts auf und soll den Mitarbeitenden, soweit diese betrieblich umsetzbar ist, eine Phase der fachlichen Vertiefung und geistlichen Orientierung bieten. Die bisherige Regelung für den Pfarrdienst in der Pfarrerurlaubsordnung kann folgerichtig gestrichen werden (Artikel 3).

D. Alternativen

keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Vertretungskosten fallen nur an, soweit Vertretungen zur unbedingten Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich sind. Die Kosten hierzu (etwa € 500,- pro Studienurlaub) sind aus Fortbildungsmitteln gedeckt.

F. Beteiligung

GMAV, Pfarrerausschuss und Dienstrechtliche Kommission

G. Anlagen

keine

**Kirchengesetz
zur Einführung eines Studienurlaubs**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Personalförderungsgesetzes**

Nach § 6 des Personalförderungsgesetzes vom 23. November 2007 (ABl. 2008 S. 14) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Studienurlaub

Zur geistlich-theologischen Orientierung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Verkündigungsdienst teilhaben, Studienurlaub erteilt werden.“

**Artikel 2
Änderung der Personalförderungsverordnung**

Nach § 3 der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Studienurlaub

(1) Studienurlaub kann Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur Dauer von drei Monaten, Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Eine Gewährung ist nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat rechtzeitig für die Vertretung zu sorgen. Im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst ist Vertretungsbedarf auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Kosten werden den Dekanaten auf Nachweis erstattet.

(3) Wird ein Studienurlaub genehmigt, so soll im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub, Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16 PfUrlO) noch Lehrpfarrerurlaub erteilt werden.

(4) In der Zeit des Studienurlaubs zur geistlich-theologischen Orientierung ist eine durch den Dienstvorgesetzten genehmigte Themenstellung zu bearbeiten. Dies ist durch einen schriftlichen Bericht zu dokumentieren.“

**Artikel 3
Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer**

§ 18 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 58), wird aufgehoben.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.